



Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport

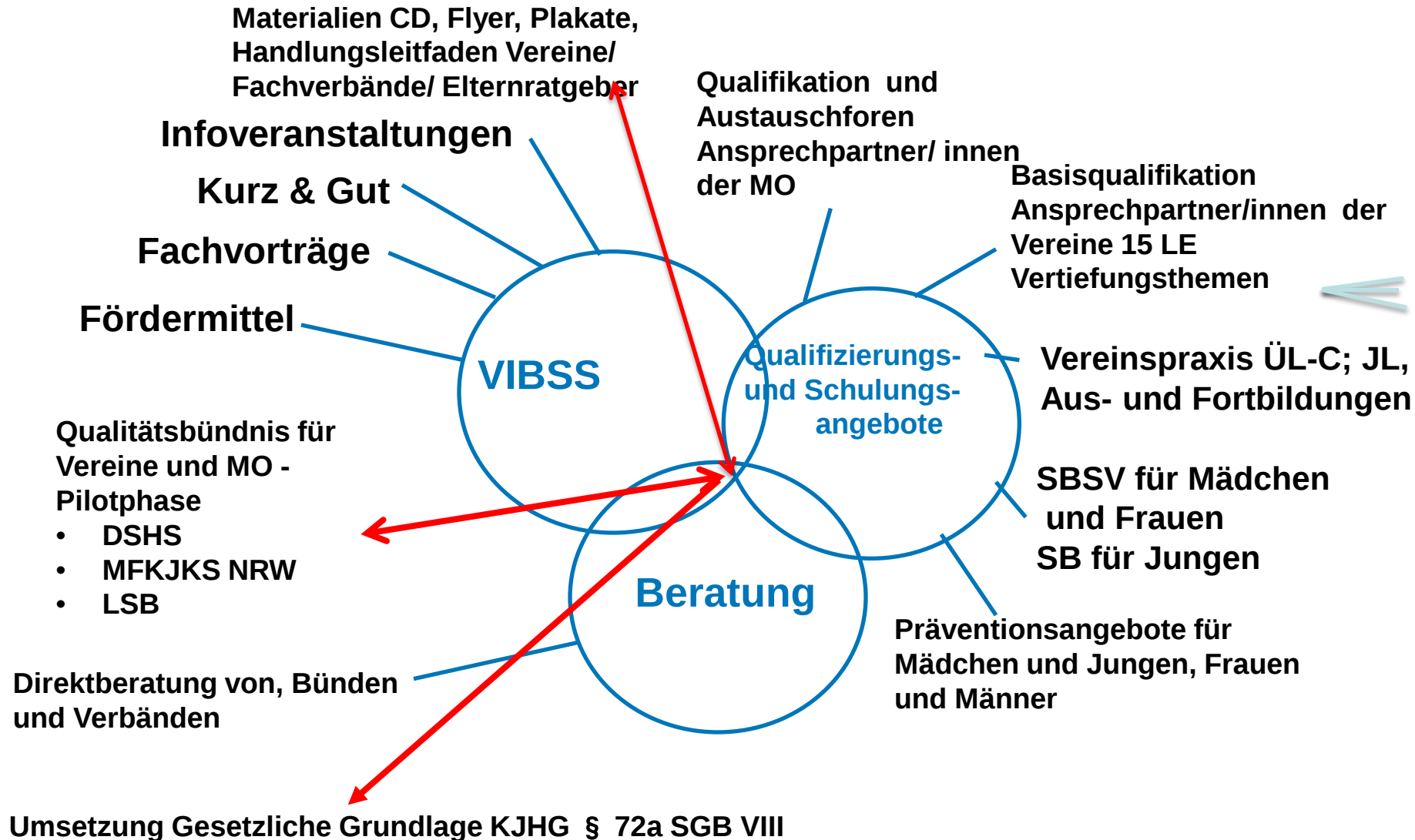
Bundeskinderschutzgesetz

Dorota Sahle

SPORT BEWEGT NRW!

Prävention von und Intervention bei sex. Gewalt (10 Punkte Aktionsprogramm)

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN





Das Kinder- und Jugendschutzgesetz

bildet die gesetzliche Grundlage für
Vereinbarungen der Träger der
öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe mit
den Trägern der freien Kinder- und
Jugendhilfe



§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Bezweckt, dass die Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder und Jugendarbeit keine Personen beschäftigen dürfen, die einschlägig vorbestraft sind



§ 72a SGB VIII

**Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
von Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit
tätig sind**



§ 79a SGB VIII

Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer

Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.



§ 8a SGB VIII

Im §8a SGB VIII Abs. 4 Freie Kinder- und Jugendhilfeträger. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zielt seit 2005 darauf ab, dass nicht nur das Jugendamt, sondern dass auch die freien Träger

1. Kollegial beraten
2. Anspruch auf Beratung durch eine in soweit erfahrene Kinderschutzfachkraft haben zur Gefährdungseinschätzung
3. Einbindung der Erziehungsberechtigten und Kinder
4. Schutzplan erstellen
5. Wenn die Hilfen nicht greifen, das Jugendamt informiert



§ 8b SGB VIII

Im § 8b Abs. 1 § 8b, „Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ ist formuliert:

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien, die im beruflichen Kontext mit Kindern und Jugendlichen stehen. (Fachkräftegebot der Kinder- und Jugendhilfe).



SGB VIII

§ 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)
besagt:

„In Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. sie ebenfalls Anspruch auf Beratung haben.



Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes

Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts:

Es besteht eine grundsätzliche Pflicht des Gesetzgebers, die Wirkungen neuer Gesetzgebung in Form einer Gesetzesfolgenabschätzung zu prüfen, diese Pflicht ergibt sich aus den grundrechtlichen Schutzpflichten

Hier:

- Direkt und explizit Pflicht zur Evaluierung der Wirkungen des Gesetzes unter Beteiligung der Länder gesetzlich verankert: Artikel 4 des Bundeskinderschutzgesetzes
- Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag bis **31.12.2015**



Schutz vor Tätigkeit einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a SGB VIII)

- Jeweils etwa 2 % der befragten Jugendämter, Jugendringe und HzE-Einrichtungen geben an, dass sie in Anwendung von Regelungen des § 72a SGB VIII bereits Bewerber/-innen aufgrund von Eintragungen nicht eingestellt haben.
- 81% der befragten Jugendämter geben an, von allen Hauptamtlichen ein erweitertes FZ zu verlangen. Bezogen auf Hauptamtliche geben je nach Arbeitsfeld maximal 79% (Bereich stationäre HzE) der Jugendämter an, mit allen freien Trägern Vereinbarungen geschlossen zu haben.
- 55% der Jugendämter haben eine Entscheidungshilfe (z.B. für Jugendverbände und Sportvereine), die die Kriterien, nach denen bei Ehrenamtlichen ein erweitertes FZ verlangt wird, festlegt. 20% erarbeiten diese gerade; häufig wird auf Mustervereinbarungen der LJÄ zurückgegriffen.
- 98% der befragten stationären HzE-Einrichtungen haben die Einschätzung, dass die Ehrenamtlichen in ihrer Einrichtung mit Verständnis hinsichtlich der Vorgabe reagiert haben, ein erweitertes FZ vorlegen zu müssen; bei Jugendringen beträgt dieser Anteil 81%.
- Die Notwendigkeit zur Vorlage eines Führungszeugnisses wird eher pauschal als tätigkeitsbezogen bestimmt. Ein Großteil (78%) der stationären HzE-Einrichtungen gibt z.B. an, von allen Ehrenamtlichen ein erweitertes FZ zu

verlangen, bei Jugendringen sind es 40%.



Stellungnahme DBJR

Fehlende Befragung der Jugend- und Sportverbände

Zuordnung der %Zahlen, z.B. 2% entsprechen 4 oder 5 Jugendringen

Bildet die Einführung eine Hürde in der ehrenamtlichen Tätigkeit ist nicht evaluiert

Umgang mit Datenschutz

Aussagen zur generalpräventiven Wirkung des EFZ

EFZ als punktuell problematisch

Juristische Fachdebatte ergibt keine größeren Meinungsstreitigkeiten

Negativattest im Sinne eines strafrechtlichen Gesamtkonzeptes



Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).

Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.

(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)



Erfahrungsaustausch und Termine

KÖLNER FACHTAGUNG

Respekt vor Grenzen – geschützt im Sport!

Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt

Samstag - 09.04.2016

Abschlussfachtagung zum Qualitätsbündnis zum Schutz vor
sexualisierter Gewalt im Sport am 17.09.2016



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

SPORT BEWEGT NRW!